



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Härtern  
mit einer Kapazität von 30 t/d (9,9 kt/a),  
davon 9 t/d (2,97 kt/a) Polyaminoamid sowie  
21 t/d (6,93 kt/a) adduktivierte Aminhärter**

am Standort Leuna

für die Firma

**LEUNA-Harze GmbH  
Am Haupttor, Bau 6619  
06237 Leuna**

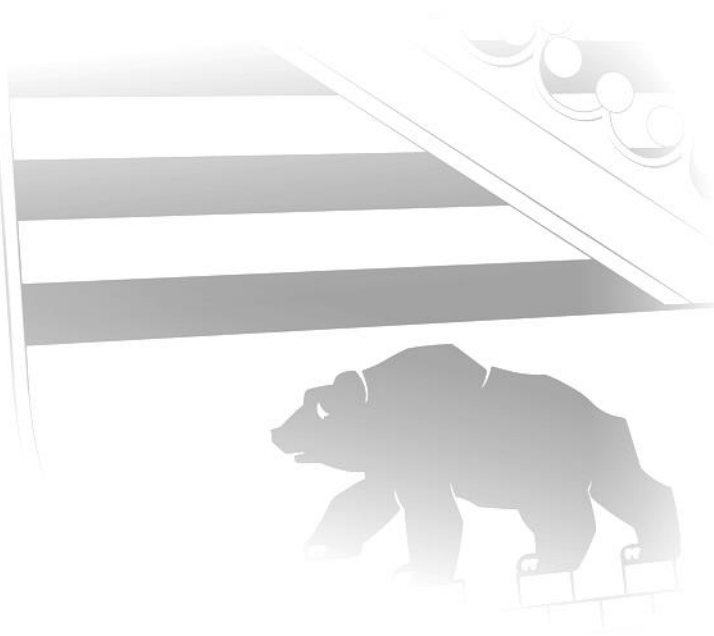
vom 29.10.2015  
AZ.: **402.2.4-44008/15/06**  
Anlagen-Nr. **7486**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen .....	5
III	Nebenbestimmungen .....	6
1	<i>Allgemeines</i> .....	6
2	<i>Baurecht</i> .....	6
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	7
4	<i>Luftreinhaltung</i> .....	9
5	<i>Lärmschutz</i> .....	11
6	<i>Störfallvorsorge</i> .....	12
7	<i>Arbeitsschutz</i> .....	14
8	<i>Gewässerschutz</i> .....	17
9	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i> .....	19
10	<i>Betriebseinstellung</i> .....	21
IV	Begründung .....	22
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	22
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	23
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	23
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> .....	24
3	<i>Entscheidung</i> .....	26
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	27
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	27
4.2	<i>Planungsrecht</i> .....	27
4.3	<i>Baurecht</i> .....	27
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	28
4.5	<i>Luftreinhaltung</i> .....	29
4.6	<i>Lärmschutz</i> .....	30
4.7	<i>Störfallvorsorge</i> .....	31
4.8	<i>Arbeitsschutz</i> .....	32
4.9	<i>Gewässerschutz</i> .....	33
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i> .....	35
4.11	<i>Naturschutz</i> .....	39
4.12	<i>Betriebseinstellung</i> .....	39
5	<i>Kosten</i> .....	40
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	40
V	Hinweise .....	40
1	<i>Allgemeines</i> .....	40
2	<i>Baurecht</i> .....	40
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	42
4	<i>Luftreinhaltung</i> .....	42
5	<i>Störfallvorsorge</i> .....	43
6	<i>Arbeitsschutz</i> .....	43

---

7	<b>Gewässerschutz</b> .....	44
8	<b>Bodenschutz</b> .....	44
9	<b>Naturschutz</b> .....	45
10	<b>Zuständigkeiten</b> .....	45
VI	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	46
ANLAGE 1	<b>Antragsunterlagen</b> .....	47
ANLAGE 2	<b>Rechtsquellen</b> .....	52



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**LEUNA-Harze GmbH  
Am Haupttor, Bau 6619  
06237 Leuna**

vom 30.01.2015 sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 07.10.2015, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Härtern  
mit einer Kapazität von 30 t/d (9,9 kt/a),  
davon 9 t/d (2,97 kt/a) Polyaminoamid sowie  
21 t/d (6,93 kt/a) adduktivierte Aminhärter,**

bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 10.01: Produkt- und Rohstofflager mit Be- und Entladung TKW,
- BE 10.02: Prozessanlage mit zwei Batchreaktoren,
- BE 10.03: Rohstoff- und Endproduktlager (Kleingebinde) und Abfüllung Kleingebinde,
- BE 10.04: HTM-Anlage (Thermalölanlage),
- BE 10.05: Kleinkühlturm,
- BE 10.06: Vakuumanlage,
- BE 10.07: Abgasreinigung,

auf dem Grundstück in 06237 Leuna

Gemarkung: **Leuna,**  
Flur: **19,**  
Flurstück: **43**

erteilt.

- 2 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird auch die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Auf Antrag vom 16.03.2015 wird gemäß § 13 BImSchG mit der Genehmigung die Indirekt-einleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 6673 in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) sowie § 1 der Indirekt-einleiterverordnung (IndEinIVO) erteilt.

<b>Angaben zum anfallenden Abwasser</b>	
Ort des Anfalls (Anlage)	LEUNA-Harze GmbH Am Haupttor, Bau 6619 06237 Leuna Gemarkung: Leuna, Flur: 19, Flurstück: 43
Betreiberin der Anlage	LEUNA-Harze GmbH Am Haupttor, Bau 6619 06237 Leuna
Herkunft des Abwassers nach der AbwV	Anhang 31 AbwV
Umfang der Einleitung	Abwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 6673 in einer Menge von max. 2 m <sup>3</sup> /h, 48 m <sup>3</sup> /d Abwasseranfall: 24 h/d, 365 Tage/Jahr

<b>Angaben zur Anlage, in die das Abwasser eingeleitet wird</b>	
Bezeichnung der Anlage	Hauptkanal I für industrielles Abwasser mit zentraler Kläranlage am Chemiestandort Leuna 06237 Leuna
Betreiberin der Anlage	InfraLeuna GmbH Am Haupttor 06237 Leuna
örtliche Lage der Indirekteinleitung	Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Saalekreis Gemarkung: Leuna, Flur: 19, Flurstück: 54 Einleitstelle E 21.8

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die erteilte Indirekteinleitergenehmigung zu widerrufen und neu zu fassen.

- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.10.2017 der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die LEUNA-Harze GmbH.

## **II Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

### III Nebenbestimmungen

#### 1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist sicherzustellen, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.  
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

#### 2 *Baurecht*

- 2.1 Die Bauausführung hat entsprechend den Prüfberichten zur Standsicherheit Nr. 25/15, 25/15-1, 26/15, 26/15-1, 29/15, 29/15-1, 30/15, 30/15-1, 36/15, 36/15-1, 37/15, 37/15-1, 43/15, 43/15-1, 47/15 und 48/15 unter Beachtung der hierauf bezogenen Forderungen zu erfolgen.
- Insbesondere sind
- die Konstruktions- und Ausführungspläne noch zur Prüfung vorzulegen,
  - Materialzeugnisse für den Stahl und den Beton im Rahmen der Bauüberwachung vorzulegen,
  - die Betongüte gemäß DIN EN 1992 herzustellen, nachzuweisen und zu überwachen,
  - Bewehrungs- und Stahlbauabnahmen auf der Baustelle vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit durchführen zu lassen und rechtzeitig anzukündigen.
- 2.2 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
- Baubeginn,
  - Rohbaufertigstellung sowie
  - Aufnahme der Nutzung
- (siehe auch unter den Hinweisen V Nrn. 2.8, 2.9, 2.11 und 2.12)

- 2.3 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfingenieur für Standsicherheit rechtzeitig durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten bzw. von der Bauleitung zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 2.4 Spätestens mit der Baubeginnanzeige muss der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung des Entwurfsverfassers vorliegen, dass der Wärmeschutznachweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erstellt wurde.
- 2.5 Eine Baugrundabnahme ist durch einen Baugrundsachverständigen durchführen und dokumentieren sowie mit den in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerten abzugleichen zu lassen.
- 2.6 Mit der Anzeige zur Rohbaufertigstellung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle bzw. Nachweise vorzulegen:
- Protokoll der Baugrundabnahme,
  - Nachweis der Absteckung (Absteckriss),
  - Nachweis der Bewehrungs- und Stahlbauabnahmen,
  - Fachunternehmer-/ Fachbauleitererklärung der ausführenden Firmen für Massiv- und Stahlbau.
- 2.7 Mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Fachunternehmer-/ Fachbauleitererklärung der ausführenden Firmen für:
    - Heizungs- und Sanitärinstallation,
    - Elektroinstallation,
  - Prüfbescheinigungen von Sachkundigen für:
    - Blitzschutzanlage,
    - Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren,
  - Prüfbescheinigungen von Prüfsachverständigen für sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen, wie z.B.:
    - Lüftungsanlage,
    - Sicherheitsstromversorgung,
    - ortsfeste nicht selbsttätige Feuerlöschanlage,
    - Rauchabzugsanlage,
    - Brandmelde- und Alarmierungsanlage,
  - Nachweis der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) gemäß § 10 EEWärmeG.

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

#### **3.1 Gesamtanlage**

- 3.1.1 Mit den erdeingreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine Kampfmittelfirma die beantragte Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht und die Kampfmittelfreigabe bestätigt hat.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3)

- 3.1.2 Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe ist der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.
- 3.1.3 Alle von den Unterlagen abweichenden Maßnahmen/ Festlegungen zur Kampfmittelfreigabe bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde.
- 3.1.4 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfsingenieur für Brandschutz rechtzeitig durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten bzw. von der Bauleitung zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 3.1.5 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung sind je nach Erfordernis folgende Unterlagen vorzulegen:
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Unternehmen,
  - Bauleitererklärung des Bauleiters sowie
  - Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungserklärungen.
- 3.1.6 Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile ist im Rahmen des Standsicherheitsnachweises zu erbringen.
- Vom Verwendbarkeitsnachweis abweichende Ausführungen sind dem Prüfsingenieur für Standsicherheit zu benennen und mit ihm abzustimmen.
- 3.1.7 Die Bauausführung hat entsprechend dem Prüfbericht Nr. P0312015-1 vom 02.07.2015 zum Brandschutznachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Forderungen zu erfolgen.
- Insbesondere sind:
- die baulichen Anlagen mit einer Blitzschutzanlage auszustatten,
  - für die geplante Anlage im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr und der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde ein Feuerwehrplan und eine Brandschutzordnung zu erstellen,
  - die für die Werkfeuerwehr erforderlichen Bewegungsflächen im Feuerwehrplan festzulegen und ständig frei zu halten,
  - Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können,  
(zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf Abschnitt 6.4.4 der DIN 1055-3 2006-03 (Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr) verwiesen)
  - alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2, dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen; bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind,
  - innerhalb der Anlage Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher) zur Bekämpfung von Entstehungsbränden nach DIN 14 406 bzw. EN 3 für die Brandklassen A, B und C entsprechend der Ausrüstungsnorm in stets einsatzbereitem Zustand vorzuhalten,



- für die bauliche Anlage ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden hat.

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

### 3.2 Produktionsanlage Bau 6673

Die Fluchtwege innerhalb der Anlagengerüste sind mit Rettungszeichen zu versehen.

### 3.3 Betriebsgebäude Bau 6674

3.3.1 Sollte betriebsbedingt die im Brandschutzplan dargestellte Regal- und Lageranordnung geändert werden, so ist dies nur zulässig, wenn die Rettungswege nach der Industriebau-richtlinie (IndBauR, Stand Juli 2014), insbesondere die Anordnung von Hauptgängen, sichergestellt werden. Die zulässigen Rettungsweglängen sind dabei umzusetzen.

3.3.2 Die Fluchtwege innerhalb des Gebäudes sind mit Rettungszeichen zu versehen.

### 3.4 Lagergebäude Bau 6675

3.4.1 Die Fluchtwege innerhalb des Gebäudes sind mit Rettungszeichen zu versehen.

3.4.2 Die für die Rauchableitung in Ansatz gebrachten Zuluftöffnungen müssen manuell, ohne Hilfsmittel, geöffnet werden können.

## 4 **Luftreinhaltung**

4.1 Die Verdrängungs- und Entspannungsgase aus der Prozessanlage, der Abfüllanlage und dem Tanklager sowie das Abgas aus dem Vakuumsystem sind zu erfassen und der katalytischen Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

4.2 Im Abgas der Emissionsquelle **EQ 02** – Schornstein katalytische Nachverbrennung – dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

- **organische Stoffe**, angegeben als Ges-C **50 mg/m<sup>3</sup>,**
- **organische Stoffe der Klasse I** **20 mg/m<sup>3</sup>,**
- **organische Stoffe der Klasse II** **0,10 g/m<sup>3</sup>,**
- **Stickstoffoxide**, angegeben als Stickstoffdioxid **0,10 g/m<sup>3</sup> und**
- **Kohlenmonoxid** **0,10 g/m<sup>3</sup>.**

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 4.1 bis Nr. 4.3)

### 4.3 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen (hier z.B. Isophorondiamin), sind die

nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

4.3.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Pumpen mit Magnetkupplung, zu verwenden.

4.3.2 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/ oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

4.3.3 Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe 2004) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

4.3.4 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

4.3.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.

Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4.3.6 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung oder Erfassung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

4.4 Ein Betrieb der Härter- Anlage ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtung, hier katalytische Nachverbrennungsanlage (KNV), ist unzulässig.

Die Wirksamkeit der KNV ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicher zu stellen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der KNV sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

4.5 Die Abgase der KNV (EQ 02) sind über einen Kamin mit einer Austrittsfläche von  $0,03 \text{ m}^2$  in 22 m GOK Höhe so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

#### 4.6 Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)

4.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Härter- Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

4.6.2 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten.

4.6.3 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4.5)

4.6.4 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse

<http://www.lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/fachinformationen/fachinfo-emission/>

abrufbar ist, zu verwenden.

## 5 **Lärmschutz**

5.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

5.2 Die An- und Abtransporte zur Anlage sind nur im Tageszeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.

5.3 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Bericht-Nr.: 2015-GIP-113 vom 02.03.2015, unter Nr. 7 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

- 5.4 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen.

## 6 **Störfallvorsorge**

- 6.1 Spätestens bis zur Aufnahme der Produktion der Härter- Anlage sind der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie das Explosionsschutzdokument zu aktualisieren und mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.
- 6.2 Bis zur Produktionsaufnahme in der Härter- Anlage sind alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die von einem Störfall im Betriebsbereich der LEUNA-Harze GmbH betroffen werden könnten, schriftlich über Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu informieren.
- 6.3 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme der Härter- Anlage überprüft wird, ob diese entsprechend den Antragsunterlagen, insbesondere des Sicherheitsberichtes, sowie dem Genehmigungsbescheid errichtet ist und betrieben wird.

Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem durch das MLU bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Sie kann nicht von Herrn Manfred Weifenbach von der TÜV NORD MPA GmbH & Co. KG Leuna durchgeführt werden, da er bereits den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens extern begutachtet hat.

Als Schwerpunkte der Prüfung sind anzusehen:

- Beurteilung der Auslegung der Anlagenteile, der Apparate, Reaktoren und Rohrleitungen der Härter- Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes,
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung der Härter- Anlage sowie der Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes; Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT),
- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Komponenten der Härter- Anlage,
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen Störfall verhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR- Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- Prüfung der nach Störfallrecht erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Produktion von Aminhärtern und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Die Betreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

- 6.4 Die Betreiberin der Härter- Anlage hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der Störfall-Verordnung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen.

Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.1)

- 6.5 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

- 6.6 Folgende Empfehlungen aus dem Gutachten über die Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes des Sachverständigen, Herrn Manfred Weifenbach (TÜV NORD MPA GmbH & Co. KG Leuna) sind bis zur Inbetriebnahme der Härter- Anlage umzusetzen:

- 6.6.1 Die neue Härter- Anlage ist in die bestehende Alarmkette für den Betriebsbereich der Epoxidharz- Herstellung zu integrieren.

- 6.6.2 Die PAAG-/ LOPA- Analysen zu den einzelnen Ausrüstungen (Stand 23.12.2014) weisen eine Reihe erforderlicher Aktionen aus. Diese sind umzusetzen.

Im Ergebnis der PAAG-/ LOPA- Analysen sind auch die RI- Sätze zu vervollständigen (Druckabsicherung, Protegog).

- 6.6.3 Der Sicherheitsbericht ist um die Darstellung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu ergänzen.

- 6.6.4 Alle vom Prozessleitsystem überwachten Messstellen sind zusammen mit dem Nachweis der SIL- Einstufung der MSR- Schutzeinrichtungen in einer Liste übersichtlich zusammen zu stellen.

(Anmerkung: SIL = Sicherheitsintegritätslevel, Maßeinheit zur Quantifizierung von Risikoreduzierung)

- 6.6.5 Es ist eine Abschalt- und Verriegelungsmatrix zu erstellen.

- 6.6.6 Unter der Nr. 3.3.4 des Sicherheitsberichtes – Maßnahmen gegen Freisetzung von Stoffen – ist das vorgesehene Dichtsystem für gefahrstoffführende Rohrleitungen zu beschreiben.

- 6.6.7 Die aufgrund ihres besonderen Stoffinhaltes als sicherheitsrelevante Anlagenteile charakterisierten Aggregate (z.B. Lagertanks für Xylol und Isophorondiamin) sind in die Anlagenbeschreibung aufzunehmen.

- 6.6.8 Mit Verweis auf Kap. 1.2 im Sicherheitsbericht und die im Rahmen der beigefügten PAAG-/ LOPA- Analyse betrachteten „Dennoch-Störfälle“ ist im Sicherheitsbericht darzulegen, ob die benannten Auswirkungsbetrachtungen (Brand- und Explosionsszenarien) für die Härter- Anlage abdeckend sind.

- 6.7 Es sind Ausbreitungsbetrachtungen für die maßgeblichen gehandhabten Stoffe in der Anlage zur Herstellung von Aminhärttern vorzunehmen und spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

## 7 Arbeitsschutz

- 7.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 Lux, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.  
(Nr. 8 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung – und Nr. 7 der ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)
- 7.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- 7.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
  - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.
- Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
- 7.4 Die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer sind in Abstimmung von Arbeitgeber und der Betreiberin über die von der sich in der Arbeitsumgebung befindlichen chemischen Anlage ausgehenden Gefahren und die vorgesehenen Verhaltensweisen im Gefahrenfall zu unterweisen. Dies beinhaltet unter anderen die Unterweisung über stoffspezifische Gefährdungen sowie die Unterweisung über das Verhalten bei einem Notfall (z.B. Stoffaustritt aus der Anlage, Verhalten bei einem Brandereignis, Meldung von Ereignissen an die verantwortlichen Stellen).
- 7.5 Bei der Ausführung der Treppen sind die Vorgaben von Nr. 4.5 der ASR A1.8 – Verkehrswege – zu beachten.  
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.4)
- 7.6 Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Dies ist für den Bau 6673 ab der entsprechenden Gitterbühne zu beachten.  
(Nr. 5.1 Abs. 2 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)
- 7.7 Die Wege für den Fahrzeugverkehr in der neuen Lagerhalle (Bau 6675) müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren vorbeiführen.  
(Nr. 4.3 Abs. 2 ASR A1.8 – Verkehrswege)
- 7.8 Für die notwendigen Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an den zu errichtenden Oberlichtern bzw. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen auf dem Dach der neuen Lagerhalle (Bau 6675) sind die Gefährdungen durch Absturz zu ermitteln. Gegebenenfalls sind bauliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.  
(Nr. 7 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen )

- 7.9 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
  - mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind und
  - auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 7.10 Für die als 2. Fluchtweg vorgesehenen Steigleitern der Produktionsanlage (Bau 6673) sind die Vorgaben der Nr. 4.6 der ASR A1.8 – Verkehrswege – zu berücksichtigen.
- 7.11 Die Fußböden in den als explosionsgefährdet eingestuften Bereichen müssen ableitfähig (Ableitwiderstand von weniger als  $10^8 \Omega$ ) ausgeführt sein.  
(Nr. 8.2 der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2153 – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung)
- 7.12 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der neuen Anlage hat die Betreiberin durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.
- 7.13 Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument bzw. eine Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz zu erstellen.  
Arbeitsmittel einschließlich Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereichen sicher verwendet werden können.  
(TRBS 2151 Teil 1 – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre)
- 7.14 Vor Inbetriebnahme der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (u.a. Prozessanlage, Tanklager, Füllstelle) sind diese nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV prüfen zu lassen.  
Unter anderem ist vor der erstmaligen Nutzung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Anlagen überprüfen zu lassen.  
Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.  
Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.
- 7.15 Druckanlagen einschließlich Ihrer Anlagenteile sind nach § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. dem Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4.1 BetrSichV vor der erstmaligen Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Davon abweichend kann die Druckanlage von einer befähigten Person geprüft werden, wenn sie sich ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzt, welche von befähigten Personen vor Inbetriebnahme geprüft werden dürfen.  
Dabei ist prüfen zu lassen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen (z.B. Konformitätserklärung) vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anlage entsprechend der BetrSichV errichtet wurde und sich in einem sicheren Zustand befindet. Dabei sind auch die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen einzubeziehen. Die Wirksamkeit und die Funktion der nach der BetrSichV und der GefStoffV getroffenen technischen Schutzmaßnahmen sind feststellen zu lassen.

Zur Zuordnung der Prüfständigkeit bei Druckgeräten hat die Betreiberin anhand der verwendeten Fluide sowie dem Produkt aus Druck und Volumen bzw. Nenndurchmesser (Druckinhaltsprodukt) den Anlagenteilen die sich ergebenden Prüfgruppen zuzuordnen:

- bei Druckgeräten i.S. der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) entsprechend Anhang 2 Abschnitt 4 Tabelle 3 bis 11,
- bei der Thermalölanlage gelten die Bestimmungen des Anhangs 2 Abschnitt 4 Nr. 6.23 der Druckgeräterichtlinie.

7.16 Die Aufzugsanlagen sind i.S. der Richtlinie 2014/33/EU (Richtlinie über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge) vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

7.17 Die Betreiberin hat in einer Gefährdungsbeurteilung eine Prüffrist für die wiederkehrenden Prüfungen von Druckanlagen festzulegen, welche zehn Jahre nicht überschreiten darf.

7.18 Die Prozessführung und die Gestaltung der Arbeitsprozesse in den neu hinzukommenden Bereichen ist so zu gestalten, dass bei Einsatz von Gefahrstoffen die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte – (z.B. für Xylol) für die betroffenen Beschäftigten gewährleistet wird.

7.19 Für die Anforderungen an die Schutzabstände und die Schutzstreifen bei ortsfesten Lagerbehältern für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von bis zu 55 °C gelten die Vorgaben von Nr. 9 der TRGS 509 – Lagerung von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter. Dies muss auch bei der zukünftigen Planung von Tankbelegungen auf den bisher als Reserve vorgesehenen Stellplätzen des Tanklagers berücksichtigt werden.

Aufgrund der derzeitigen Abweichung zu Nr. 9 Abs. 16 der TRGS 509 ist die von der Werkfeuerwehr vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme zur Installation von Hydrochildern am oberen Teil des Apparategerüsts zur Errichtung eines Wasserschleiers im Fall einer notwendigen Brandbekämpfung umzusetzen.

7.20 Der Befüll-/ Entleer- Vorgang an den Füll- bzw. Entleerstellen muss im Gefahrenfall von einem Ort stillgesetzt werden können (Not-Aus), der schnell und ungehindert erreichbar ist.

Für die Füllstelle innerhalb des Lagergebäudes (Bau 6675) ist diese Einrichtung zum Stillsetzen der Förderströme in der Nähe des Ausgangs der Abfüllanlage anzubringen.

(Nr. 4.6 TRGS 509 – Lagerung von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter)

7.21 Das Befüllen der Behälter in der Abfüllanlage muss so erfolgen, dass Gefahren durch elektrostatische Aufladungen nicht entstehen.

7.22 In den verschiedenen Anlagenbereichen ist eine entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vorzunehmen. Dies beinhaltet z.B. das Zutrittsverbot für Unbefugte zu Anlagenbereichen, das Gebotszeichen für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung durch Beschäftigte sowie die Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche.

(ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)

7.23 Lagerbehälter und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet sein, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Um Verwechslungen auszuschließen sollte die Kennzeichnung in ausreichender



Häufigkeit, jederzeit gut lesbar, in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.

- 7.24 Die Beschäftigten sind anhand einer Betriebsanweisung über die vorgesehenen Verhaltensweisen sowie die auftretenden Gefahren bei den Tätigkeiten an der Füllstelle nachweislich zu unterweisen.

## **8 Gewässerschutz**

### **8.1 Errichtung der Anlage**

- 8.1.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen.

- 8.1.2 Bei der Ausführung von Auffangräumen und Ableitflächen für Wasser gefährdende Stoffe ist das DWA-Arbeitsblatt A 786 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) „Ausführung von Dichtflächen“ – zu beachten.

Beim Entwurf und bei der Bemessung unbeschichteter Betonteile der Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist die Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton vom September 1996 einzuhalten.

- 8.1.3 Zur Abdichtung von Bauwerksfugen sind zugelassene medienbeständige Materialien zu verwenden.

- 8.1.4 Die Betriebseinheiten 10.01 – Tanklager – und 10.03 – Feststofflager, Flüssigproduktlager – sind durch Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) errichten zu lassen.

- 8.1.5 Das Tanklager BE 10.01, die HBV-Anlage BE 10.02 sowie das Feststofflager und das Flüssigproduktlager BE 10.03 einschließlich der den Anlagen zugeordneten Be- und Entladeeinrichtungen und Abfüllanlagen sowie Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch einen nach § 18 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA) zugelassenen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Das Tanklager sowie das Lager für Feststoffe und Flüssigprodukte sind darüber hinaus, ausgehend vom Zeitpunkt der Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrend alle fünf Jahre vom Sachverständigen prüfen zu lassen.

### **8.2 Betrieb der Anlage**

- 8.2.1 Für die Härter- Anlage ist für die dort betriebenen Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und umzusetzen.

- 8.2.2 Die Betreiberin hat die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit sind unverzüglich zu beheben.

- 8.2.3 Für die Härter-Anlage ist ein Abwasserkataster zu erstellen.
- 8.2.4 Von den befestigten Flächen ist nur unbelastetes Niederschlagswasser in die Kanalisation der InfraLeuna GmbH einzuleiten.
- 8.2.5 Das in den Auffangwannen anfallende Niederschlagswasser und das Abwasser aus der Vakuumanlage sind nach organoleptischer Ansprache ggf. zu beproben und entsprechend den Vorgaben des Kanalbetreibers dem Schmutz- oder Niederschlagswasserkanal zuzuführen bzw. fachgerecht zu entsorgen.
- 8.2.6 Ggf. anfallendes Löschwasser ist zurückzuhalten und in Abhängigkeit vom Analyseergebnis abzuleiten oder schadlos zu beseitigen.

### 8.3 Indirekteinleitung

8.3.1 Die Abwässer aus dem Rückkühlwerk dürfen folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % (entsprechend Anhang 31 der AbwV Nr. 406 der Anlage „Analysen und Messverfahren“) nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, Metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

8.3.2 Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser vor der Vermischung folgende Anforderungen gestellt:

- Chlordioxid, Chlor und Brom** (angegeben als Chlor) **0,3 mg/l,**
- adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)** **0,5 mg/l,**
- Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G<sub>L</sub>)** **12.**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Stichprobe.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

8.3.3 Der Einleiter hat den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen.

Die Eigenüberwachung sowie die Vorlage der ermittelten Eigenüberwachungsdaten haben den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zu entsprechen.

8.3.4 Für die behördliche Überwachung und die Eigenüberwachung ist eine Probenahmestelle einzurichten.

Messstellenummer	Bezeichnung	Anfallort	Abwasserart	Ableitung
7800360040	Harze KW Härter-Anlage	RKW Bau 6673 Härter-Anlage	Kühlwasser	kontinuierlich

Die Probenahmestelle muss leicht zugänglich und mit einem Schild gekennzeichnet sein.

Das Schild ist mit der Messstellenummer und der Bezeichnung der Probenahmestelle zu beschriften.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 7.4)

- 8.3.5 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern.

- 8.3.6 Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässerqualität haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und vorhersehbare Beeinträchtigungen (Umbau, Reparaturen, Erweiterung usw.) sind der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

## 9 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

### 9.1 Errichtung der Anlage

- 9.1.1 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)  
Maxim-Gorki-Straße 10  
39108 Magdeburg

vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- 9.1.2 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-0 unverzüglich zu informieren.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.1)

- 9.1.3 Vor dem Wiedereinbau des angefallenen Bodenaushubs ist in Anlehnung an die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – vom 05.11.2004 Teil III (Probenahme und Analytik) zu beproben und nach dem Mindestuntersuchungsprogramm Teil II (TR Boden) nach Tabelle II 1.2-1 der vorgenannten LAGA-Mitteilung, ergänzt durch den Parameter BTEX im Feststoff sowie die Parameter AOX, MKW, Ammonium und PAK nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001), jeweils im Eluat zu untersuchen.

- 9.1.4 Für den eingeschränkten offenen Einbau in technischen Bauwerken zugelassen ist externes und standorteigenes Bodenmaterial (Material, das im Rahmen der Baumaßnahme anfällt) bei der Einhaltung der Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff nach Tab. II.1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 der LAGA M20 Teil II.

Zum Einbau außerhalb von technischen Bauwerken zugelassen ist standorteignes Bodenmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff nach Tab. II.1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 der LAGA M20 Teil II, enthält.

Standortfremdes Bodenmaterial darf eingebaut werden, wenn die Zuordnungswerte Z 0\* im Feststoff und Z 0 nach Tab. II.1.2-2/3 der LAGA M20 Teil II eingehalten werden.

Für den Wiedereinbau von standorteigenem Material gelten in Abweichung zu den Regelungen in den ersten zwei Absätzen dieser Nebenbestimmung die nachfolgenden Einbaugrenzwerte.

Parameter im Eluat	Einheit	Grenzwert
pH-Wert		5,5-12,5*
Leitfähigkeit	µS/cm	2.500**
Sulfat	mg/l	500
Chlorid	mg/l	40
AOX	mg/l	0,05
Phenol-Index	mg/l	0,05
MKW	mg/l	0,15
As	mg/l	0,04
Pb	mg/l	0,1
Cd	mg/l	0,005
Cr-Gesamt	mg/l	0,075
Cu	mg/l	0,15
Ni	mg/l	0,1
Hg	mg/l	0,001
Zn	mg/l	0,5
Ammonium	mg/l	4
PAK n. TrinkwV – 2001***	mg/l	0,005

\* Ausnahme für Beton pH-Wert 13

\*\* Ausnahme für Beton 10.000

\*\*\* Fluoranthen, Benzo-(b)-Fluoranthen, Benzo-(k)-Fluoranthen, Benzo-(a)-Pyren, Benzo-(ghi)-Pyren

Für Schadstoffgehalte, die nicht in o.g. Tabelle benannt sind, gelten die Bestimmungen der ersten zwei Absätze dieser Nebenbestimmung.

9.1.5 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.

Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.

9.1.6 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analyseergebnisse u. Ä.) sind durch die Betreiberin zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 9.2 Betrieb der Anlage

9.2.1 Alle anfallenden Abfälle (auch die außerhalb des Regelbetriebes anfallenden Abfälle) sind durch den Abfallerzeuger für die Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.2)

9.2.2 Die anfallenden Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen zeitnah in einer dafür zugelassenen Anlage, vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, zuzuführen oder zu beseitigen.

9.2.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen.

9.2.4 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten beim Betrieb der Anlage angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analyseergebnisse u. Ä.) sind durch die Betreiberin zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.2.5 Zu den in den Anlagen der LEUNA-Harze GmbH anfallenden Abfällen in einem Kalenderjahr ist jeweils bis 31. März des Folgejahres eine Jahresübersicht mit den Angaben über die in den jeweiligen Anlagen entsorgten Abfälle (betriebsinterne Bezeichnung bzw. Bezeichnung nach AVV, Abfallschlüsselnummer, Menge und Verbleib mit Angabe der Entsorgungsanlage) an die zuständige Abfallbehörde zu übergeben

## 9.3 Ausgangszustandsbericht

9.3.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Aminhärtern ist der Bericht über den Ausgangszustand den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

9.3.2 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

## 10 **Betriebseinstellung**

10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Die Firma LEUNA-Harze GmbH beabsichtigt am Chemiestandort Leuna eine Anlage zur Herstellung von Härtern zu errichten und zu betreiben. Die Anlage umfasst im Wesentlichen die folgenden Units bzw. Baukörper:

- Tanklager mit Pumpentasse und angrenzender WHG-Verladetasse,
- Produktionsanlage für zwei Reaktorstraßen,
- Fertigproduktlager mit Abfüllanlage für Flüssigprodukte,
- Gebäude mit Sozialräumen, Messwarte, Niederspannungsverteilung und Mittelspannungsschaltanlage,

- Rohrbrücke zur Verbindung von Tanklager, Produktion und Fertigproduktlager sowie zur Anbindung an die Bestandsanlagen (Heranführen von Betriebsmittel),
- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanbindung an Straße 7 und
- Unterflurleitungen (Regenwasser, Sanitärwasser, Feuerlöschwasser, Trinkwasser).

Mit Schreiben vom 30.01.2015 beantragte die LEUNA-Harze GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage.

Mit Schreiben vom 27.05.2015 beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Bodenaushub und die Fundamentierung. Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 01.07.2015 (AZ.: 402.2.4-44008/15/06vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

## 2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.4 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i.S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Abwasser,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

### 2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.03.2015 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 03/2015).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.03.2015 bis einschließlich 24.04.2015 im Bauamt der Stadtverwaltung Leuna und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 18.06.2015 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 16.06.2015 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 06/2015).

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Die UVP- Pflichtigkeit ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c nach Kriterien der Anlage 2 UVP zu prüfen. Gemäß § 3c Abs. 1 UVP ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Härtern UVP- pflichtig, wenn durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 3a, 3b und 3c UVP soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 2 zum UVP wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVP im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 UVP auf den Standort begrenzt bleiben.

Der **Standort** der neuen Anlage zur Herstellung von Härtern befindet sich auf dem Gelände des erschlossenen Chemiestandortes Leuna. Der Anlagenstandort wird von weiteren Industrieanlagen umgeben. Die nächste Wohnbebauung in Leuna befindet sich nordöstlich der Anlage in ca. 1.300 m Abstand.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines FFH- oder anderen **Schutzgebietes/ -objektes** i.S.d. §§ 23 bis 30 und § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Auch befinden sich am Standort keine höherwertigen Landschaftsbereiche. Eine Übersicht über die nächstgelegenen Schutzgebiete besonderer Bedeutung zeigt folgende Tabelle:

Gebietskategorie	Name	Lage
FFH- Gebiet	„Geiselniederung westlich Merseburg“	3.200 m NW
EU- Vogelschutzgebiet	„Saale-Elster-Aue südlich Halle“	1.700 m O
Landschaftsschutzgebiet	„Geiselaue“	3.200 m NW
Landschaftsschutzgebiet	„Saale“	1.700 m O

Am Standort befinden sich keine höherwertigen Landschaftsbereiche. Zwischen den Schutzgebieten liegen noch ausgedehnte Siedlungen und andere Industrieflächen. Die Schutzgebiete werden durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt. Eine Inanspruchnahme von landschaftlich wertvollen Flächen findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Die Fauna und Flora



des Plangebietes ist durch die spezifischen Bedingungen des Gebietes „Industrie, Gewerbe, Siedlungen, ausgeräumte intensiv genutzte Agrarlandschaft“ geprägt. Die Vielseitigkeit von Tieren und Pflanzen wird demnach relativ gering sein. Vorkommen besonders geschützter Arten im direkten Umfeld der Anlage sind nicht bekannt. Somit können sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes **Tiere und Pflanzen** ergeben.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Schutzgut **Landschaftsbild** wird nicht beeinträchtigt.

Der Boden hat seine natürlichen Funktionen durch die industrielle Vornutzung des Standortes überwiegend verloren, so dass sich durch die mit der Errichtung der Anlage verbundene zusätzliche Versiegelung von ca. 2.300 m<sup>2</sup> Boden keine relevanten Veränderungen der bisherigen Situation auf das **Schutzgut Boden** ergeben werden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Härteranlage werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter** hervorgerufen. Das Auffinden von Bodendenkmalen ist aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Standortes eher unwahrscheinlich. Sollten bei der Durchführung der Bauarbeiten Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) umzusetzen.

Das **Abgas** der Härter- Anlage wird über eine katalytische Abgasreinigungsanlage entsprechend den Anforderungen der TA Luft gereinigt, sodass hiervon keine nachteiligen Auswirkungen für den Menschen ausgehen werden.

Im unmittelbaren Anlagenbereich sind geringe **Geruchsemissionen** möglich, da ein Teil der gehandhabten Stoffe, wie beispielsweise Amine, über stoffspezifische Gerüche verfügen. Die Geruchsemissionen können z.B. bei Entladevorgängen von Tankzügen auftreten. Die zu erwartenden Geruchsemissionen sind jedoch so gering, dass sie, wenn überhaupt, nur im unmittelbaren Anlagenbereich wahrgenommen werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass im Bereich der Nachbarbetriebe und der nächsten Wohnbebauung keine Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden.

Die Produktion der Härter beinhaltet keine lärmintensiven Tätigkeiten, sodass durch den Betrieb der Anlage keine **Lärmbelästigungen** im Bereich der nächsten Wohnbebauung verursacht werden. Mit den Antragsunterlagen wurde ein „Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Aminhärtern LEUNA-Harze GmbH am Chemiestandort Leuna vor der nächstgelegenen Wohnbebauung in den angrenzenden Gemeinden“ vorgelegt. Hiermit wird nachgewiesen, dass die ermittelten immissionswirksamen Schalleistungspegel die im Bebauungsplan festgelegten immissionswirksamen Schalleistungspegel einhalten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der **Schutzgüter Mensch/ Klima/ Luft** sind daher nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aus der Sicht des **Gewässerschutzes** nicht zu erwarten. Trinkwasserschutzzonen oder Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für die Wassergewinnung befinden sich nicht unmittelbar im Planungsraum, sodass die Möglichkeiten der Beeinträchtigung nur gering sind. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der Anforderungen des Wasserrechts. Die Auswirkungen des Projektes auf die gewässergebundene Flora und Fauna werden somit nicht von den derzeitigen Auswirkungen des Industriestandortes abweichen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Härter- Anlage fallen lediglich kontaminiertes Filtermaterial sowie Siedlungs- und Gewerbeabfälle an.

#### **Fazit:**

Die vorgelegten Unterlagen stellen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar dar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere/Pflanzen, Mensch, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter hervorzurufen. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie und Vollzug der §§ 11 und 12 UVPG) würde keinen relevanten Erkenntniszuwachs hervorbringen.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16. Juni 2015 (Ausgabe 6). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf ortsübliche Weise (Amtsblatt vom 29.05.2015).

### **3 Entscheidung**

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Indirektleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 IndEinVO zur Einleitung von Abwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 6673 in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH.

Gem. § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG wurde die Genehmigung zur Indirekteinleitung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, um für den Fall, dass infolge der Indirekteinleitung Nachteile für den Gewässerschutz, die Interessen der Allgemeinheit oder privater Dritter entstehen oder mit der Indirekteinleitung gegen geltende Normen und Anforderungen des Wasserrechts verstoßen wird, die Ausübung der erteilten Genehmigung eingeschränkt oder versagt werden kann.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern am Standort Leuna wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die LEUNA-Harze GmbH hat mit ihrem Antrag vom 30.01.2015 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

### **4.2 Planungsrecht**

Die Errichtung derartiger Anlagen stellt ein Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt auf dem Baufeld 66 zwischen den Werkstraßen 7, O und der Betriebsstraße der Epoxidharz-Anlage des Chemiestandortes Leuna, WT I. Der Chemiestandort ist durch eine Werkseinzäunung nach außen gesichert.

Der Standort ist durch die bestehende und zusammenhängende industrielle Bebauung geprägt und in die autarke Infrastruktur der InfraLeuna GmbH integriert. Die Schnittstellen der Ver- und Entsorgung, einschließlich der Verkehrsanbindung, werden mit den zuständigen Dienststellen der InfraLeuna GmbH definiert und vertraglich geregelt.

Dies betrifft insbesondere:

- Verkehrswege,
- Rohrbrücken,
- Entwässerungssysteme,
- Energieversorgungssysteme,
- Sicherheitssysteme.

Insoweit ist für das Vorhaben die technische Erschließung gesichert.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna. Der rechtswirksame B-Plan setzt für den geplanten Standort ein Industriegebiet gem. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Fläche werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Leuna weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben.

Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

### **4.3 Baurecht**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Der Nachweis der Standsicherheit bedarf einer bauaufsichtlichen Prüfung gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 3a BauO LSA, welche noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Prüfung der stati-

schen Berechnung dieses Bauvorhabens ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) der Prüffingenieur für Baustatik, Dipl.-Ing. Hansjörg Kuhnert, beauftragt worden.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Härtern sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA)

einzuhalten.

Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich.

Es sind keine Baulasten nach § 82 BauO LSA erforderlich.

#### **4.4 Brand- und Katastrophenschutz**

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die für das Projekt ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt hat gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind. Dem schließt sich der Saalekreis als Gefahrenabwehrbehörde an.

Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes dieses Bauvorhabens ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO der Prüffingenieur für Brandschutz, Dipl.-Ing. (FH) Jens Benndorf, beauftragt worden. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes entsprechend der gesetzlichen Grundlagen des Landes Sachsen-Anhalt ist unter Einhaltung der unter III Nr. 3 formulierten Auflagen erbracht und wird mit dem Prüfbericht Nr. P0312015-1 vom 02.07.2015 bestätigt.

Es wurde eine Abweichung von den Anforderungen des § 6 BauO LSA (Abstandsflächen) beantragt. Die Abstandsflächen des Betriebsgebäude Bau 6674 und des Lagergebäudes Bau 6675 sowie zwischen Produktionsanlage Bau 6673 und den benachbarten Lagertanks überschneiden sich geringfügig.

Einer Abweichung gemäß § 66 BauO LSA bedarf es jedoch nicht, da für Sonderbauten entsprechend § 50 BauO LSA im Einzelfall Erleichterungen gestattet werden können. Dies betrifft u.a. nach § 50 Nr. 1 BauO LSA die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück und nach § 50 Nr. 2 BauO LSA die Abstände von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung

von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Gegen den geplanten Gebäudeabstand bestehen aus Sicht des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes keine Bedenken. Der Mindestabstand von 5,0 m i.S. des § 29 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA wird eingehalten. Im Prüfbericht Nr. P0312015-1 zum Brandschutz wird dies bestätigt.

#### 4.5 **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Beim Betrieb der Härter- Anlage sind die Entstehung und Freisetzung der in Nebenbestimmung III Nr. 4.2 benannten Luftschadstoffe auf Grund der Einsatzstoffe und der Produktionsverfahren nicht zu vermeiden.

Die Abgase werden an den jeweiligen Anfallstellen erfasst, einer katalytischen Abgasreinigungsanlage zugeführt, dort gereinigt und dann über die Emissionsquelle EQ 02 in 22 m GOK Höhe in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Emissionsbegrenzungen für das Reingas entsprechen den jeweiligen Anforderungen der TA Luft für organische Stoffe (Ges-C, Klassen I und II) der Nr. 5.2.5 TA Luft, für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid der Nr. 5.2.4 TA Luft beim Einsatz von katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen und genügen damit dem Stand der Technik.

In der Härter- Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 a) bis c) der TA Luft unterliegen (z.B. Isophorondiamin). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in Nebenbestimmung III Nr. 4.3 zu erheben.

Nach Nr. 5.5 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird, wozu i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich ist. Die Kamine sollen eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Der Erfüllung dieser Forderungen dient Nebenbestimmung III Nr. 4.5.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI-Vorschriften und der DIN EN 15 259.

Berücksichtigt wurde bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung, Teil Luftreinhaltung, das BVT- Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ vom Februar 2002. In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT- Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT- Merkblättern erlassenen BVT- Schlussfolgerungen. Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT- Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU-Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Das ist bisher für dieses BVT- Merkblatt in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nicht erfolgt. Bisher ist lediglich der Entwurf einer BVT- Schlussfolgerung „Organische Grundchemika-

lien“ zur ersten Kommentierung veröffentlicht worden. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

Die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) kommt im vorliegenden Fall der Härter- Anlage nicht zur Anwendung, weil die drei Anwendungsbereiche des § 1 Nr. 1 a – c dieser VO hier nicht vorliegen.

#### 4.6 **Lärmschutz**

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Gelände des Chemiestandortes Leuna, auf einer Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8.2 der Stadt Leuna. Aufgrund an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastungen durch weitere industrielle Anlagen und erner geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Immissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung.

Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) für die von der beantragten Anlage genutzten Flächen betragen 66 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 63 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts. Daraus ergeben sich laut Schallimmissionsprognose für den nächstgelegenen Immissionspunkt in Leuna, Spergauer Str. 55, einzuhaltende anteilige Immissionsrichtwerte von 23,9 dB(A) am Tag und 20,9 dB(A) in der Nacht. Entsprechend dem gültigen Bebauungsplan Nr. 8.2 der Stadt Leuna betragen die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den genannten Immissionsort 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte ergeben sich für die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage am nächstgelegenen Immissionsort Beurteilungspegel, die mit 18,1 dB(A) tags und 12,4 dB(A) nachts mehr als 5 dB(A) unter den anteiligen Immissionsrichtwerten des Bebauungsplans liegen.

Die Immissionsrichtwerte für die zulässige Gesamtbelastung gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden am Tag und in der Nacht um weit mehr als 15 dB(A) unterschritten. Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm eingestuft werden.

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass am betrachteten Immissionsort die zu erwartenden Spitzenpegel die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelergebnisse einhalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass es bereits im Industriegebiet zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr kommt. Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Mit den in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend der gesamten Gewerbe-/ Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

Gemäß der Nr. 2.5 i.V.m. 3.1b TA Lärm hat die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen, zu treffen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### 4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der 12. BImSchV ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die von der LEUNA-Harze GmbH am Chemiestandort Leuna betriebene genehmigungsbedürftige Epoxidharz- Anlage und deren periphere Einrichtungen bilden bereits jetzt einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV vorhanden sind.

Die Zuordnung zu den erweiterten Pflichten bleibt auch nach der Inbetriebnahme der Härter-Anlage bestehen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung (B-Planes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna) wurde das Gebiet zur Nutzung u.a. solcher Anlagen ausgewiesen. Den Regelungen des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) bzgl. angemessener Sicherheitsabstände wird somit Rechnung getragen. In der Umgebung des vorgesehenen Standortes der Härter- Anlage inmitten des Jahrzehnte lang gewachsenen Chemiestandortes Leuna sind in angemessener Entfernung keine schutzwürdigen Einrichtungen, d.h. keine Wohngebiete, keine öffentlich genutzten Gebäude oder Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege, aber auch keine unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete, vorhanden. Unabhängig davon wurde im Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeit beteiligt.

Xylol ist gemäß der GESTIS- Stoffdatenbank mit dem Gefahrenhinweis H 226 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) versehen und unterliegt folglich dem Abschnitt „P5a – Entzündbare Flüssigkeiten“ des Anhangs I der Seveso III-Richtlinie.

In den Antragsunterlagen wird eine gehandelte Menge von 60 m<sup>3</sup> (entspricht 50 t) angegeben. Damit erreicht Xylol als gefährlicher Stoff die betreffende Mengenschwelle der Spalte 3 des Anhangs I der Seveso III-Richtlinie für entzündbare Flüssigkeiten in Höhe von 50 Tonnen.

Verschiedene Tanks zur Lagerung gefährlicher Stoffe (z.B. Xylol, Isophorondiamin) sind aufgrund der Lagermengen gemäß dem Bericht „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-1) als sicherheitsrelevante Anlagenteile anzusehen.

Gemäß § 9 der 12. BImSchV existiert ein Sicherheitsbericht, der im Zuge des Vorhabens zur Errichtung einer Härter- Anlage fortgeschrieben und als Bestandteil der Antragsunterlagen mit eingereicht wurde. Dieser wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV durch den Sachverständigen Herrn Manfred Weifenbach von der TÜV NORD MPA GmbH & Co. KG Leuna geprüft. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht erfüllt die Vorgaben des § 9 der Störfall-Verordnung. Er ist verständlich und die Darlegungen sind plausibel, die Vorgaben des Anhangs II der 12. BImSchV i.V.m. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV werden erfüllt. Die Härter- Anlage und die Störfall verhindernden bzw. die Auswirkungen von Störfällen begrenzenden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik/ Sicherheitstechnik.

Trotzdem macht der Sachverständige in seinem Gutachten Vorschläge zur weiteren Erhöhung der Anlagensicherheit, die in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.6 umgesetzt werden.

Der Sachverständige zieht den Schluss, dass die beschriebenen sicherheitstechnischen und technisch- organisatorischen Vorkehrungen ausreichend sind, um die Einhaltung der Pflichten der Anlagenbetreiberin gemäß den §§ 3 – 6 der 12. BImSchV zu gewährleisten.

Die störfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 resultieren direkt aus den Forderungen der 12. BImSchV.

Da die allgemeinen Betreiberpflichten des § 3, die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gemäß den §§ 4 und 5 sowie die ergänzenden Anforderungen des § 6 der 12. BImSchV erfüllt werden und außerdem die Anlagen dem Stand der Technik/ Sicherheitstechnik entsprechen, was durch das Gutachten zum Sicherheitsbericht nachgewiesen wurde, liegt aus störfallrechtlicher Sicht die Genehmigungsfähigkeit vor.

#### 4.8 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Errichtungsmaßnahmen sowie während des Betriebes der neuen Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe (z.B. Isophorondiamin und 3-(Cyclohexylamino)propylamin (ätzend) sowie Bisphenol A und Novares LC 40 (reizend/ sensibilisierend)) und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BauStellV), ArbStättV, BetrSichV, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
  - § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
  - Anh. Nr. 1.7 – Türen, Tore,
  - Anh. Nr. 5.2 – Zusätzliche Anforderungen an Baustellen
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 12 BetrSichV – Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten,
  - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
  - Anh. 2 Abschn. 2 Nr. 4.1 – Aufzugsanlagen / Wiederkehrende Prüfungen von Aufzugsanlagen,
  - Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 3.3 – Explosionsgefährdungen / Zur Prüfung befähigte Personen,
  - Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 4.1 – Explosionsgefährdungen / Prüfung vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung,
  - Anh. 2 Abschn. 4 Nr. 4.1 – Druckanlagen / Prüfungen von Druckanlagen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen,



- Anh. 2 Abschn. 4 Nr. 5.3 – Druckanlagen / Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen und Anlagenteilen
- und
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
  - § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
  - § 14 GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten,
  - Anh. I Nr. 1 – Brand- und Explosionsgefährdungen,
  - Anh. I Nr. 1.8 – Mindestvorschriften für Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie für Einrichtungen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen, die für den Explosionsschutz in explosionsgefährdeten Bereichen von Bedeutung sind
- sowie
- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung
- und
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
  - § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4.9 Gewässerschutz

In der Anlage zur Herstellung von Härtern wird mit festen und flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 umgegangen. Die Einstufung der einzelnen Teilanlagen in Gefährdungspotenziale erfolgte nach § 6 Abs. 3 VAWs LSA. Danach sind das Tanklager (BE 10.01) und das Feststoff- und Flüssigproduktlager (BE 10.03) dem Gefährdungspotenzial D zuzuordnen. Die Be- und Entladeanlage für TKW, die Kleingebindeabfüllung und die HBV- Anlagen entsprechen dem Gefährdungspotenzial B.

Im neu zu errichtenden Kühlturm fällt Abschlämmwasser (Anhang 31 AbwV) in einer Menge von 50 m<sup>3</sup>/d an. Das im Kreislauf gefahrene Rückkühlwasser wird gegen Korrosion, Bakterien, Pilze und Algen konditioniert. Das Abwasser wird über den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH zur Saale geleitet.

Das bei der Polykondensation als Reaktionsprodukt anfallende Abwasser in Menge von ca. 0,64 m<sup>3</sup>/d wird im Abwasserbehälter gesammelt. Das Abwasser unterliegt dem Anhang 22 AbwV. Es soll durch einen Fachbetrieb entsorgt werden. Weiterhin wird geprüft, ob das Abwasser in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) Leuna behandelt werden kann. Restmengen an Wasser aus der Polykondensation werden unter Vakuum abgetrieben. Das Abwasser aus der Vakuumanlage wird ebenfalls in Abwasserbehälter gesammelt und entsorgt.

Die aus dem Kondensat abgezogenen Gase werden mittels Wasserringpumpe verdichtet und zur Abgasreinigung eingespeist. Man geht davon, dass das Betriebswasser der Pumpe mit den Gasen nicht verunreinigt wird und unbelastet bleibt. Zur Sicherheit wird in der Anfahrphase das Betriebswasser gesammelt und beprobt. Im Falle keiner Belastung kann es in einer Menge von 0,5 m<sup>3</sup>/d zum Hauptkanal I abgeleitet werden.

Weiterhin fällt Niederschlagswasser von befestigten Flächen an. Das in den Tassen anfallende Niederschlagswasser soll vor der Ableitung beprobt werden. Das Abwasser wird entweder zur ZAB Leuna oder über den Hauptkanal I zur Saale geleitet.

Die erforderliche Löschwasserrückhaltung wurde in den Antragsunterlagen nachgewiesen.

In den Antragsunterlagen wurde hinreichend dokumentiert, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen gemäß der VAwS LSA errichtet werden soll.

Die Anzeigepflicht für eine unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser ergibt sich aus § 49 Abs. 2 WHG. Wird planmäßig oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, hat die zuständige Wasserbehörde entsprechend § 49 Abs. 3 WHG die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Die TRwS 132/1997 wurde vom MRLU des Landes Sachsen-Anhalt mit Erlass vom 06.08.1997 als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt. Das DWA-Arbeitsblatt A 786 wurde im Oktober 2005 als Ersatz dieser Regel veröffentlicht und ist deshalb bei der Ausführung der Auffangräume zu berücksichtigen.

Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen müssen gem. § 3 Nr. 1 VAwS LSA so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassenen Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenen Regelungen werden diese Anforderungen erfüllt.

Die Fachbetriebspflicht begründet sich in § 3 Abs. 1 WasgefStAnIV i.V.m. § 20 VAwS LSA.

Die Überprüfung der Anlagen durch zugelassene Sachverständige wurde gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 WasgefStAnIV und § 19 Abs. 1 und 2 VAwS LSA gefordert. Danach sind Anlagen zum Umgang mit festen Wasser gefährdenden Stoffen außerhalb von Schutzgebieten ab dem Gefährdungspotenzial D entsprechend prüfpflichtig.

Für Anlagen der Gefährdungspotenziale B bis D ist gemäß § 3 Nr. 6 VAwS LSA eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und fortzuschreiben.

Die Betreiberin einer Anlage zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 WasgefStAnIV ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

Mit Erteilung der Nebenbestimmungen unter Kapitel III Nr. 8.2.3 bis Nr. 8.2.6 soll gemäß § 55 WHG die Überwachung der Beschaffenheit und der ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers gewährleistet werden.

Für das Einleiten des Abwassers in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH ist nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV eine Genehmigung erforderlich. Mit Datum vom 16.03.2015 wurde daher ein Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung gestellt.

In Anhang 31 AbwV werden Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls gestellt.

Die Indirekteinleitergenehmigung kann erteilt werden, da die für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 2 WHG nicht gefährdet wird. Die Antragstellerin hat in den eingereichten Unterlagen hinreichend dokumentiert, dass die für den Gewässerschutz erforderlichen technischen Einrichtungen vorgesehen sind und die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV eingehalten werden, indem keine Umweltbelastungen in andere Umwelt-

medien verlagert werden, keine unzulässige Verdünnung oder Vermischung des Abwassers stattfindet und der Wasserverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert wird. Die Beteiligung des Landesverwaltungsamtes als Obere Wasserbehörde und zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Industriestandort Leuna sowie der InfraLeuna GmbH als Betreiberin der Abwasseranlage und Abwasserbeseitigungspflichtige ergab, dass eine Beeinträchtigung der Direkteinleitung nicht zu erwarten ist. Neben den Auflagen unter III Nr. 8.3 wurden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

Die Anordnung des Widerrufsverbahalts ergibt sich aus § 58 Absatz 4 WHG. Demnach kann eine Genehmigung auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

An das Abwasser sind mit dem Anhang 31 AbwV Anforderungen gestellt. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.3.1 wurde gemäß § 13 Abs. 1 WHG entsprechend Teil B des Anhangs 31 AbwV als Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festgelegt; die Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung und für den Ort des Anfalls entsprechend § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 sowie Teil D und Teil E des Anhangs 31 AbwV. Aufgrund der eingesetzten Biozide und des Korrosionsinhibitors sind im Abflutwasser AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) und eine Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien zu erwarten.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.3.3 zur Eigenüberwachung wurde auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 WHG i.V.m. § 82 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) auferlegt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung des eingeleiteten Abwassers einschließlich der Methode und Häufigkeit der Messung sowie des Bewertungsverfahrens sowie die Verpflichtung, Daten vorzulegen, die für die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis erforderlich sind, finden ihren Ursprung in der EigÜVO. Als Betreiberin einer Abwasseranlage ist die LEUNA-Harze GmbH gemäß § 1 EigÜVO zur Eigenüberwachung verpflichtet. Insbesondere die Methoden und die Häufigkeit der Eigenüberwachung sind der Anlage 2 der EigÜVO zu entnehmen. Die Führung des Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 3 EigÜVO.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.3.5 zum Erstellen einer Betriebsvorschrift für das Anlagenpersonal und III Nr. 8.3.6 zu den Anzeigepflichten wurden erlassen, um kurzfristig auf eventuelle Betriebsstörungen zu reagieren und die Einleitung von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern bzw. auf bereits eingetretene Störungen, die nachteilige Auswirkungen haben können, entsprechend reagieren zu können und Beeinträchtigungen des Einleitgewässers zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

Die ausgesprochenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um nachteilige Wirkungen auf Abwasseranlagen und Gewässer zu vermeiden und die Errichtung sowie den Betrieb der Anlage gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

#### **4.10 Bodenschutz- und Abfallrecht**

Das betroffene Grundstück liegt in dem im Sanierungsrahmenkonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich I. 10b. hier wurden bereits 1996 umfangreiche Altlastenuntersuchungen im Rahmen geplanter Rückbau- und Neubaumaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden erhebliche Verunreinigungen durch MKW, BTEX und MTBE im Boden und im Grundwasser (Flurabstand ca. 4 m) nachgewiesen. Die Kontaminationen sind auf das ehemalige Tanklager O 391 mit einer MTBE- Verladung zurückzuführen. Das Tanklager liegt in der Teilsanierungszone Alpha für den südlichen Bereich der Alten Raffinerie ausgewiesenen Sanierungszonen. Der vorgesehene Aushubbereich liegt zum überwiegenden Teil außerhalb des Bereiches des ehemaligen Tanklagers/ der Sanierungszone Alpha bzw. tangiert diese nur im östlichen Aushubbereich. Wie die von LEUNA-Harze bereits durchgeführten Baugrunduntersuchungen zeigen, liegen in Teilbereichen im Grundwasserschwankungsbereich rele-

vante Belastungen vor, sodass bei dem durchzuführenden Bodenaushub ggf. kontaminierte Bereiche erfasst werden.

Es ist vorgesehen, auf einer Grundfläche von 6.190 m<sup>2</sup> rund 10.265 m<sup>3</sup> Boden auszuheben und nach erfolgter Kampfmittelfreigabe die Baugrube bis auf das Gründungsniveau der Härteranlage mit geeignetem Aushubmaterial wieder zu verfüllen.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 9.1.3 dient der Sicherstellung, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes durch die Antragstellerin umgesetzt werden. Insoweit hat die Antragstellerin das zum Einbau vorgesehene Material entsprechend den Anforderungen der Auflage zu beproben und zu untersuchen, um den Nachweis zu erbringen, dass nur zugelassenes Material am Standort eingebaut wird. Die Aufnahme der weiteren Parameter erfolgt auf Grund der bisher festgestellten Auffälligkeiten auf dem Baugrundstück.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 9.1.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.1.2 und Nr. 9.1.6 sichern die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 9.1.5 dient der Festsetzung von zulässigen Einbauwerten und gewährleistet so die Einhaltung des vorsorgenden Bodenschutzes i.S. der §§ 7 BBodSchG, 9 und 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung des Grundstückes etc. hervorgerufen werden können. Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gelten auch für die Schicht unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, da gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG i.S. des Gesetzes die obere Schicht der Erdkruste ist, soweit sie Träger von Bodenfunktionen i.S. des § 2 Abs. 2 BBodSchG ist.

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes sind daher von Materialien einzuhalten, die z.B. zur Auffüllung von Senken, Abgrabungen oder zur Modellierung der Landschaft auf oder in den Boden eingebracht werden und eine oder mehrere Bodenfunktionen erfüllen. Diese Anforderungen sollen gem. LAGA M20, Kap. I.4.3.2. dadurch erfüllt werden, dass außerhalb von technischen Bauwerken ausschließlich Bodenmaterial verwendet wird, das die Anforderungen an die Einbauklasse 0 erfüllt. Mit Blick auf § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV und die vorhandenen Standortbedingungen ist in Bezug auf den Wiedereinbau von standorteigenem Material die Festsetzung höherer Einbauwerte verhältnismäßig und im vorliegenden Fall auch geboten.

Gemäß der Nebenbestimmung unter III Nr. 9.1.5 ist für den eingeschränkten offenen Einbau in technischen Bauwerken standort geeignetes und standortfremdes Bodenmaterial der Einbauklassen Z 1 im Feststoff nach Tab. II.1.2-4 und Z 1.2. im Eluat nach Tab. II.1.2-5 zugelassen. Unter günstigen hydrogeologischen Standortverhältnissen entsprechen diese Einbauwerte den Vorgaben der LAGA M20 in der aktuellen Fassung. Dem vorsorgenden Bodenschutz gem. § 7 BBodSchG wird dadurch Rechnung getragen. Gemäß dieser Aufla-

ge kann die Antragstellerin offenen Einbau in technischen Bauwerken standorteigenes und standortfremdes Bodenmaterial der Einbauklassen Z 1 im Feststoff nach Tab. II.1.2-4 und Z 1.2. im Eluat nach Tab. II.1.2-5 wieder einbauen. Durch diese Regelung wird der bestehenden Hintergrundbelastung und somit den Anforderungen des § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV Rechnung getragen. Eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen bzw. zusätzliche Schadstoffeinträge, die nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen, sind ausgeschlossen. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird, daher in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen.

Standortfremdes Bodenmaterial kann außerhalb von technischen Bauwerken gemäß der Auflage eingebaut werden, wenn es die Zuordnungswerte Z 0\* im Feststoff und Z 0 im eluat nach Tab. II.1.2-2/3 der LAGA M20 einhält. Die Nebenbestimmung III Nr. 9.1.5 trägt der oben genannten Begründung zum vorsorgenden Bodenschutz Rechnung und ist für die vorhandenen Standortbedingungen verhältnismäßig. Für den Wiedereinbau von standorteigenem Material gelten die in der Tabelle (Nebenbestimmung III Nr. 9.1.4) eingehaltenen Einbaugrenzwerte. Für Schadstoffgehalte, die nicht in der Tabelle benannt sind, gelten die Bestimmungen der Auflagen. Diese Regelung berücksichtigt, dass aufgrund der bestehenden Hintergrundbelastung zwischen den Fachbehörden und den Standortbetreibern hinsichtlich des Wiedereinbaus von standorteigenem Material spezifische Parameter festgelegt wurden. Darüber hinaus wird durch die Regelung ebenfalls sichergestellt, dass keine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen und keine zusätzlichen Schadstoffeinträge stattfinden, die nachhaltige negative Auswirkungen auf die Bodenfunktion erwarten lassen. Somit erfolgt keine Verschlechterung des Standortes, sodass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in verhältnismäßiger Weise umgesetzt werden.

Die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wieder herzustellen und damit die Bodenfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern (Nebenbestimmung III Nr. 9.1.5).

Im Anlagenbetrieb werden laut Antragsunterlagen folgende Abfälle anfallen:

Abfallschlüsselnummer (ASN <sub>AVV</sub> )	Bezeichnung	betriebsinterne Bezeichnung/ Anfallstelle	Menge in t/a
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	leere Big Bags/ IBC's/ Fässer, leere Papiersäcke	200
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Filterrückstand (Produkt) aus F 33310/33320 (Sicherheitsfilter aus Qualitätsgründen)	< 1
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Wasser mit geringen Mengen Aminen aus Destillation	350

Die Antragstellerin plant die Qualität des mit der ASN<sub>AVV</sub> 07 02 01\* anfallenden mit Aminen verunreinigten Wassers nach Betriebsbeginn zu prüfen und dieses, wenn möglich, in die ZAB der InfaLeuna abzugeben.

Auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 2 AVV ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich. Der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiberin) ist gemäß § 13 KrWG i.V.m. § 5 BImSchG verpflichtet, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Dazu gehört die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 AVV (Nebenbestimmung III Nr. 9.2.1).

Nebenbestimmung unter III Nr. 9.2.2 regelt die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bzgl. der Entsorgung der im Produktionsprozess unvermeidbar anfallenden Abfälle (siehe Tabelle). Die in den Antragsunterlagen für die Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Stoffe und die wässrigen Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen aufgezeigten Entsorgungswege über die Entsorgungsfachfirma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG (Gommern, OT Ladeburg) genügen diesen Anforderungen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Filtrerrückstände und leeren Gebinde (Big-Bags, Papiersäcke, Fässer, IBC) sind ebenfalls geeignete Entsorgungsfirmen unter Beachtung der abfallrechtlichen Anforderungen vertraglich zu binden. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat dabei unter Beachtung des Teils 2, der Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen.

Die notwendige Abfallerzeugernummer liegt der Betreiberin vor und das elektronische Nachweisverfahren auf der Grundlage der §§ 53 bis 55 KrWG i.V.m. § 17 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) wird von der LEUNA-Harze GmbH für die bestehenden Anlagen bereits genutzt.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen (Nebenbestimmungen III Nr. 9.1.6 und Nr. 9.2.4).

Auflage III Nr. 9.2.5 ergibt sich aus § 47 i.V.m. § 49 KrWG.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage (§ 7 Abs. 1 letzter Satz 9. BImSchV) den zuständigen Behörden vorzulegen ist, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

#### 4.11 **Naturschutz**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG sind in einem nach § 30 BauGB festgesetzten Gebiet die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft, Verursacherpflichten, Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, Verfahren) nicht anzuwenden. Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde abschließend im Bauleitplanverfahren entschieden.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Schutzgebiete besonderer Empfindlichkeit (siehe IV Nr. 2.1 der Begründung) liegen jeweils mehr als 1 km entfernt. Auswirkungen durch das Vorhaben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage selbst ergeben und die naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete oder Objekte erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten. Durch Immissionen über den Luft- oder Wasserpfad werden keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind somit nicht zu besorgen.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 BNatSchG handelt, entfallen die Verbote des Artenschutzes für die national geschützten Arten. Die Verbote entfallen nicht für Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. europäische Vogelarten. Bei der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich vor.

Zum Vorhaben bestehen daher aus der Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

#### 4.12 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Härtern wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

### V Hinweise

#### 1 **Allgemeines**

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Sie beinhaltet keine Entscheidungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG.

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten/ zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

1.5 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß Nebenbestimmung III Nr. 6.4 hat die Anlagenbetreiberin bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(§ 31 Abs. 4 BImSchG)

#### 2 **Baurecht**

2.1 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA sind Baustellen so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, in Stand gehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.



- 2.2 Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.3 Während der Bautätigkeiten ist die BaustellV einzuhalten.  
Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).  
Falls erforderlich muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Dacharbeiten, hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 2.4 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 51 bis 55 BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 2.5 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).
- 2.6 Für die Anleitung und Kontrolle der Bauausführung ist dem Bauordnungsamt ein verantwortlicher Baufachmann zu benennen (§ 55 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.7 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.8 Die Bauherrin hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Der Baubeginn ist gleichzeitig auch den beauftragten Prüferingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz mitzuteilen.
- 2.9 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)). Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.10 Die statisch-konstruktive Bauüberwachung erfolgt durch den Prüferingenieur für Standsicherheit.
- 2.11 Gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.  
Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörden oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
- 2.12 Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA hat die Bauherrin der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

- 2.13 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren schriftlichen Anordnungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt (§ 83 Abs. 1 BauO LSA).  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).  
Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.
- 2.14 Für Abweichungen von baurechtlichen Auflagen sind vor ihrer Ausführung Bauvorlagen für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen dreifach bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen, soweit sie nicht einer Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht nach BlmSchG unterliegen.  
Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.
- 2.15 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.  
Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.  
Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.  
Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass alle Baumaßnahmen am Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.
- 3.2 Die Bauüberwachung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.
- 3.3 Technische Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit oder des Brandschutzes gestellt werden, müssen auf Grundlage der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TanIVO) geprüft werden.  
Auf die TanIVO wird verwiesen.

### **4 Luftreinhaltung**

- 4.1 Die zulässigen Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen unter Nebenbestimmung III Nr. 4.2 im Abgas der Emissionsquelle EQ 02 gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
  - sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen
- während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen.  
(Nr. 2.7 TA Luft)

- 4.2 Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.  
(Nr. 2.5 a TA Luft)
- 4.3 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.  
(TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 7)
- 4.4 Die mit Erdgas betriebene Thermalölanlage (700 kW) zum Heizen bzw. Kühlen der Reaktoren und zum Kühlen der Aminkondensatoren mittels Wärmetauschern unterliegt den Vorschriften der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und damit der Zuständigkeit des Landkreises.
- 4.5 Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 5 Störfallvorsorge**
- Die Meldepflicht nach § 19 der Störfall-Verordnung berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 6 Arbeitsschutz**
- 6.1 Sind auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen.
- 6.2 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
- 6.3 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmer und ihren Beschäftigten hat.
- Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig.
- Die Betreiberin hat auch die Beschäftigten der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
- (§ 8 ArbSchG i.V.m. § 3 BaustellV)
- 5.4 Die Schrittmaßregel bzw. die Vorgaben für Auftritt und Steigung entsprechend Nr. 4.5 der ASR A1.8 – Verkehrswege – sind nach den angegebenen Abmessungen in der geänderten Zeichnung 255410-BZ011 zum Bau 6673 teilweise immer noch nicht erfüllt.

## **7 Gewässerschutz**

- 7.1 Die Anforderungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe ergeben sich aus den §§ 62 und 63 WHG i.V.m. VAWS LSA sowie der WasgefStAnIV.

Gemäß § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie zum Verwenden Wasser gefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

- 7.2 Das Austreten von Wasser gefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge in den Boden oder ins Abwassersystem ist gemäß § 8 Abs. 2 VAWS LSA unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst anzuzeigen, sofern der Wasser gefährdende Stoff in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass Wasser gefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.

- 7.3 Die Indirekteinleitergenehmigung und die privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse zwischen dem Indirekteinleiter und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage stehen selbständig nebeneinander. Ein Konkurrenz- und Verdrängungsverhältnis besteht nicht. Folgerichtig sagt eine erteilte Indirekteinleitergenehmigung nichts über den Zugang zur öffentlichen Abwasseranlage aus.

- 7.4 Die Beschaffenheit des Abwassers kann gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 2 WHG behördlich überwacht werden.

- 7.5 Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser (Dachflächen) über Sickeranlagen ins Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, welche bei der dafür zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

## **8 Bodenschutz**

- 8.1 Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altlast können gegenüber der LAF gegenwärtig unter 0391 / 74 440 42 gegeben werden.

- 8.2 Bei der Einstufung nach AVV muss der Abfallerzeuger auch die Gefährlichkeit der anfallenden Abfälle beachten. Wenn ein Abfall eine nach § 3 Abs. 2 AVV genannte Eigenschaft erfüllt, ist der Abfall als gefährlicher Abfall einzustufen.

- 8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass das Befördern von gefährlichem Abfall nur durch ein Unternehmen erfolgen darf, das über eine gültige Erlaubnis nach § 54 KrWG bzw. als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit (Einsammeln und Befördern) und für die betroffenen Abfallschlüssel nach der AVV über eine gültige Zertifizierung verfügt.

## 9 **Naturschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG der Verursacher von Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) haftet.

Eine Schädigung von Arten und Lebensräumen ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG). Derartige Schäden können durch plötzlich eintretende Verschlechterungen (z.B. durch Havarien) oder durch schleichende Verschlechterungen (z.B. durch andauernde Immissionen oder Störungen) eintreten.

Von der Haftung ist der Verursacher nur dann entbunden, wenn ein später eintretender Umweltschaden im Genehmigungsverfahren bereits ermittelt und ggf. kompensiert wurde (§ 19 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG). Mögliche Umweltschäden, die nicht ermittelt wurden, sind somit von einer Enthaltung ausgenommen.

## 10 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Gewässerschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als
  - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antrag** der LEUNA-Harze GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern gem. § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 30.01.2015

### **ORDNER 1**

<b>Kapitel 0</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	4 Blatt
	Anschreiben	
	Deckblatt	
	Inhaltsverzeichnis	
<b>Kapitel 1</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>	16 Blatt
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2	Antragsinhalt	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
	Übersichtsplan mit Altbebauung Stand 1995 M 1 : 25.000	
	Werksplan M 1 : 5.000	
	Lageplan Härter- Anlage M 1 : 250	
<b>Kapitel 2</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGEBETRIEB</b>	52 Blatt
	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Festigkeitsberechnungen	
Formular 2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1.0	Abkürzungsverzeichnis	
2.1.1	Zweck der Anlage/ Zielstellung	
2.1.2	Kapazität der Anlage	
2.1.2.1	Teilanlagenkapazität	
2.1.2.2	Lagerkapazität	
2.1.2.2.1	Rohstoffe	
2.1.2.2.2	Produkte	
2.1.2.3	Verladekapazität	
2.1.3	Betriebsmittelverbrauch	
2.1.4	Abfallstoffe	
2.1.5	Personaleinsatz	
2.1.6	Sicherheitsbetrachtung	
2.1.6.1	Brandschutz	
2.1.6.2	Ex-Schutz	
	<b><u>Aufstellungspläne</u></b>	
	Produktionsanl. Bau 6673, EL = 0,00 m	Zeichn.-Nr. 255410-AP001
	Produktionsanl. Bau 6673, EL = 4,95 m	Zeichn.-Nr. 255410-AP002
	Produktionsanl. Bau 6673, EL = 9,65 m	Zeichn.-Nr. 255410-AP003
	Produktionsanl. Bau 6673, EL = 13,00 m	Zeichn.-Nr. 255410-AP004
	Produktionsanl. Bau 6673, Schnitt A-A	Zeichn.-Nr. 255410-AP005

	Produktionsanl. Bau 6673, Schnitt B-B	Zeichn.-Nr. 255410-AP006
	Tanklager Bau 6671/6672, EL = 0,00 m	Zeichn.-Nr. 255410-AP007
	Tanklager Bau 6671/6672, Draufsicht	Zeichn.-Nr. 255410-AP008
	Tanklager Bau 6671/6672, Schnitt A-A	Zeichn.-Nr. 255410-AP009
	Tanklager Bau 6671/6672, Schnitt B-B	Zeichn.-Nr. 255410-AP010
2.2	Verfahrensbeschreibung	
2.2.0	Abkürzungsverzeichnis	
2.2.1	Anlagenumfang	
2.2.2	Normalbetrieb	
2.2.2.1.1	Hauptprozess	
2.2.2.1.2	Nebenanlagen	
2.2.2.2	Funktionsbeschreibung wichtiger Steuerungen und Regelungen	
2.2.3	Geltende Unterlagen	
	<u>Verfahrensfließbilder</u>	
	Tanklager Rohstoffe	Zeichn.-Nr. 255410-VF001
	Rührwerksbehälter R 33310	Zeichn.-Nr. 255410-VF002
	Rührwerksbehälter R 33320	Zeichn.-Nr. 255410-VF003
	Nebenanlage 1	Zeichn.-Nr. 255410-VF004
	Endproduktlagerung-Verladung u. Abfüllung	Zeichn.-Nr. 255410-VF005
	Nebenanlage 2	Zeichn.-Nr. 255410-VF006

**Kapitel 3      STOFFE, STOFFDATEN** 35 Blatt

	Inhaltsverzeichnis	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
	Verzeichnis der Sicherheitsdatenblätter	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
	Anlagenjahresstoffbilanz	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/Einstufung	

**Kapitel 4      EMISSIONEN / IMMISSIONEN** 48 Blatt

1.1	Angaben zur Luftreinhaltung	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
	Emissionsquellenplan	Zeichn.-Nr. 255410-LP100
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
	Richtpreis- Angebot über Errichtung zur thermischen Nachverbrennung	
	RI-Fließbild Katalytische Nachverbrennung	
1.2	Angaben zum Lärmschutz	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
	Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen ... (Nachreichung vom 19.02.2015, berichtet am 02.03.2015)	

**Kapitel 5      ANLAGENSICHERHEIT** 26 Blatt

Formular 5.1	Angaben zu Anlagen/ Stoffen nach der Störfall-Verordnung	
	Angaben zu Mengenschwellen nach Störfall-Verordnung	
	Angaben zur Anlagensicherheit	
	Protokoll- und Aktionspunkt- Kontrolle am 23.12.2014	
	Protokoll des Hazop-Meetings am 01. – 02.12.2014	



Ex-Zonenpläne

Produktionsanl. Bau 6673, EL = 0,00 m	Zeichn.-Nr. 255410-EP001
Produktionsanl. Bau 6673, EL = 4,95 m	Zeichn.-Nr. 255410-EP002
Produktionsanl. Bau 6673, EL = 9,65 m	Zeichn.-Nr. 255410-EP003
Produktionsanl. Bau 6673, EL = 13,00 m	Zeichn.-Nr. 255410-EP004
Produktionsanl. Bau 6673, Schnitt A-A	Zeichn.-Nr. 255410-EP005
Produktionsanl. Bau 6673, Schnitt B-B	Zeichn.-Nr. 255410-EP006
Tanklager Bau 6671/6672, Schnitt B-B	Zeichn.-Nr. 255410-EP007
Tanklager Bau 6671/6672, Schnitt B-B	Zeichn.-Nr. 255410-EP010

Isometrische Darstellung

Lagergebäude Bau 6675, Grundriss, Schnitte	Zeichn.-Nr. 255410-EP006
--	--------------------------

<b>Kapitel 6</b>	<b>WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE / LÖSCHWASSER</b>	49 Blatt
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	
Formular 6.1a	Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	
Formular 6.1b	Lageranlagen für Wasser gefährdende flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle Technische Datenblätter Fässer	
Formular 6.1b	Lageranlagen für Wasser gefährdende flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle Technisches Datenblatt Transportbehälter	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung	
Formular 6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung	
<b>Kapitel 7</b>	<b>ABFÄLLE / WIRTSCHAFTSDÜNGER</b>	7 Blatt
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
<b>Kapitel 8</b>	<b>ABWASSERENTSORGUNG</b>	8 Blatt
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung Abwasser – Wasser und Abwasser Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung Untergrundsummenplan	Zeichn.-Nr. 255410-LP004
<b>Kapitel 9</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	7 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz Angaben zum Arbeitsschutz	
<b>Kapitel 10</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	55 Blatt
Formular 10	Angaben zum Brandschutz Brandschutzmaßnahmen Brandschutznachweis (Nachreichung vom 19.02.2015)	
<b>Kapitel 11</b>	<b>ANGABEN ZUR ENERGIEEFFIZIENZ</b>	3 Blatt
	Angaben zur Energieeffizienz	
<b>Kapitel 12</b>	<b>ANGABEN BEI EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFTSBILD</b>	3 Blatt
	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 NatSchG LSA	
<b>Kapitel 13</b>	<b>PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	9 Blatt
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	

<b>Kapitel 14</b>	<b>MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG</b>	3 Blatt
	Beschreibung der Maßnahmen	
<b>Kapitel 15</b>	<b>UNTERLAGEN FÜR DIE NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN</b>	28 Blatt
15.1	Bauvorlagen	
15.1.1	Bauleistungen	
15.1.2	Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien	
15.1.3	Baugrund	
15.1.4	Bestehende Bauwerke und Installationen	
15.1.5	Neue Bauwerke und Installationen	
15.1.6	Leistungsbeschreibung nach Bauwerken	
	<u>Bauzeichnungen</u>	
	Tanklagertasse Bau 6671	Zeichn.-Nr. 255410-BZ001
	Pumpentasse Bau 6672	Zeichn.-Nr. 255410-BZ002
	Betriebsgebäude Bau 6674	Zeichn.-Nr. 255410-BZ003
	Lastenaufzug 2,5 t Bau 6673	Zeichn.-Nr. 255410-BZ004
	Lagergebäude Bau 6675, Ansichten	Zeichn.-Nr. 255410-BZ005
	Lagergebäude Bau 6675, Grundrisse, Schnitte	Zeichn.-Nr. 255410-BZ006
	Löschwassergrube Bau 6676	Zeichn.-Nr. 255410-BZ007
	Rohrbrücke 1 Bau 6673	Zeichn.-Nr. 255410-BZ010
	Produktionsanlage Bau 6673	Zeichn.-Nr. 255410-BZ011
	Rohrbrücke 3 Bau 6673	Zeichn.-Nr. 255410-BZ015
	Rohrbrücke 2 Bau 6673	Zeichn.-Nr. 255410-BZ016
	MS- Station Bau 6677	Zeichn.-Nr. BE2014: 7026664
	Verladung Bau 6672, LKW- Wannen	Zeichn.-Nr. 14/1640/1
	Verladung Bau 6672, Verladepodest	Zeichn.-Nr. A1138
15.2	Unterlagen für die Erlaubnis nach BetrSichV	
	Angaben Unterlagen für einen Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Zusätzliche Unterlagen	
	Anzeige nach § 1 Abs. 2 VAwS Sachsen-Anhalt – Eignungsfeststellung (nicht notwendig)	

## **ORDNER 2**

<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	312 Blatt
Fettsäure D75 (Pripol TM 1017-LQ-(GD))	
Monomerfettsäure (Pratic TM 7982-LQ-(GD))	
Xylol	
Benzylalkohol	
Polyetheramin D230	
Isophorondiamin (Baxxodur® EC 201 (IPD))	
Triethylentetramine	
AH-Blend (Epilox®-Härter M 924)	
AH-Blend (Epilox®-Härter H 10-36)	
AH-Addukt (Epilox®-Härter H 10-41)	
PAA (Epilox®-Härter H 10-23)	
PAA (Epilox®-Härter H 10-25)	
EP-Harze (Epilox® T 19-27)	

EP-Harze (Epilox® A 19-03)  
Amine (Baxxodur® EC 150 (NAEP))  
Amine (3-(Cyclohexylamino)propylamin)  
Amine (MXDA)  
Amine (XTJ 568)  
Amine (JEFFAMINE® M 1000)  
Amine (VESTAMIN®TMD)  
n-Butanol  
Salicylic Acid Purified Grade  
Novares LC 40  
Novares LS 500  
DYHARD® 100S  
DYHARD® UR 500  
Bisphenol A  
p-tert.-Butylphenol

## 2

### Ergänzungen

- 2.1 vom 19.02.2015 – Schallschutzgutachten vom 17.02.2015 sowie Brandschutznachweis vom 06.02.2015
- 2.2 vom 27.02.2015 – Berechnung der anrechenbaren Bauwerte (nur an Bauordnungsamt)
- 2.3 vom 02.03.2015 – Auszug aus dem Liegenschaftskataster (nur an Bauordnungsamt)
- 2.4 vom 11.03.2015 – entsprechend Protokoll zur Vollständigkeitsprüfung
- 2.5 vom 19.03.2015 – Sicherheitsbericht
- 2.6 vom 13.08.2015 – Gutachten zum anlagenbezogenen Sicherheitsbericht
- 2.7 vom 25.08.2015 – Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung
- 2.8 vom 07.10.2015 – Stellungnahme der Werkfeuerwehr zum Abstand Tanklager – Apparategerüst

## **ANLAGE 2**

## **Rechtsquellen**

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. September 2014 (GVBl. LSA S. 428)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1494)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1551)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3816)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998

(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 1. BlmSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

- EEWärmG** Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmG) vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1522)
- EigÜVO** Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- EnEV** Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1521)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
- IndEinIVO** Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- KNV-V** Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
- PPVO** Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 191, 197)
- Richtlinie 92/43/EWG** des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

**Richtlinie 2012/18/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 1)

**Richtlinie 2014/33/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. EU Nr. L 96, S. 251)

**Richtlinie 2014/68/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräte-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 189/164)

**TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

**TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

**TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

**TrinkwV 2001** Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3201)

**USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565, 2571)

**UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1490)

**VAwS LSA** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

**VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- WasgefStAnIV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)
- ZustVO GewAIR** Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)



Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402: 402.c  
402.e  
402.f

Referat 405  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Str. 10  
39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis  
Umweltamt  
Domplatz 9  
06217 Merseburg

Stadt Leuna  
Die Bürgermeisterin  
Rathausstr. 1  
06237 Leuna

Dipl.-Ing. Hansjörg Kuhnert  
Prüfingenieur für Standsicherheit  
Drosselweg 16  
06237 Leuna

Dipl.-Ing. (FH) Jens Benndorf  
Prüfingenieur für Brandschutz  
Werkstraße 20  
04564 Böhlen